

Öffentliche Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gem. § 42 Grundsteuergesetz für das Kalenderjahr 2023

Für diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bekanntgabe eines Bescheides nicht geändert hat, wird hiermit die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt veranlagten Höhe durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Grundsteuern ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Ehrenfriedersdorf, Markt 1, 09427 Ehrenfriedersdorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Grundsteuer nicht aufgehoben.

Ehrenfriedersdorf, 01. Januar 2023



Silke Franz
Bürgermeisterin